

15.06.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Edlinger, Hauer, Kaufmann, MAS und Ing. Schulz

betreffend **Landesgesetz, mit dem die Geschäftsordnung – LGO 2001 und das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) geändert werden**

Mit der letzten Novelle des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. Nr. 74/2020, wurde insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (in der Folge als „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“ bezeichnet) umgesetzt, soweit es sich um landesgesetzlich zu regelnde Berufe handelt.

Die Europäische Kommission hat nach Prüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen beschlossen, gegen insgesamt 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch Österreich, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. In dem an Österreich gerichteten Mahnschreiben vom 2. Dezember 2021 werden unterschiedliche Defizite bei der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder gerügt.

Darüber hinaus dient der vorliegende Entwurf der Klarstellung und Veröffentlichung der konventionellen und elektronischen Kommunikationswege für die Gesetzgebung sowie die Landtagsverwaltung.

Zu Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6):

Die Organe und Mitglieder des Landtages, die Landtagsdirektion, das Amt der Landesregierung, aber auch andere Akteure wie z.B. Verfasser von Eingaben bedienen sich immer stärker elektronischer Kommunikationsformen. Für einige Bereiche des parlamentarischen Betriebes erleichtern bereits elektronische Plattformen (Serviceportal NÖ Landtag) die Aufgaben der parlamentarischen Akteure. Digitale Angebote werden auch laufend verstärkt nachgefragt und angeboten. Um eine rasche, zeitgemäße und anwenderfreundliche Kommunikation bieten, aber gleichzeitig die nötige Rechtssicherheit aufrechterhalten zu können, ist es zweckmäßig, die möglichen konventionellen oder elektronischen Kommunikationswege und unterstützten Dateiformate sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Landtagsverwaltung klarzustellen und zu veröffentlichen, wie es beispielsweise auch in Verwaltungsbehörden üblich ist (vgl. § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).

Zu Z 2 und 3 (§ 71 Abs. 1 und 3):

Da die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nunmehr auch durch eine Bestimmung in der LGO 2001 umgesetzt wird, ist es erforderlich, einen dementsprechenden Umsetzungshinweis in das Gesetz aufzunehmen.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sieht vor, dass Mitgliedsstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchführen sowie Interessenträger informieren und ihnen Möglichkeit zur Mitwirkung geben. Durch Abschnitt 4b des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) wurde diese Richtlinie im Hinblick auf Vorlagen der Landesregierung umgesetzt. Die nunmehrige Ergänzung des § 71 LGO 2001 soll die Richtlinie im Hinblick auf alle anderen Möglichkeiten der Gesetzesinitiative und auf Änderungen von Gesetzentwürfen im parlamentarischen Verfahren umsetzen. Im Falle einer wesentlichen Abänderung des Gesetzesentwurfes durch einen Antrag gemäß § 60 LGO 2001 werden der Verhandlungsgegenstand zu vertragen und die entsprechenden Schritte bis zur Beschlussfassung in einer folgenden Landtagsitzung zu setzen sein.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G)

Zu Z 1 (§ 2 Z 14 und Z 15):

Entsprechend dem Vorhalt der Europäischen Kommission im Mahnschreiben vom 2. Dezember 2021 werden die in Art. 3 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen in das Landesrecht übernommen.

Zu Z 2 (§ 18e Abs. 2a und Abs. 2b):

Den Ausführungen der Europäischen Kommission im Mahnschreiben vom 2. Dezember 2021 folgend, werden die Kriterien des Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ausdrücklich in das Landesrecht aufgenommen. Die Regelungen entsprechen inhaltlich der Bestimmung des § 28 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, Oö LGBl. Nr. 49/2017 in der Fassung Oö LGBl. Nr. 94/2020, welche durch die Europäische Kommission im Mahnschreiben nicht beanstandet wurde.

Zu Z 3 und 4 (§ 18f Abs. 2):

Aufgrund der Anmerkungen der Europäischen Kommission im Mahnschreiben vom 2. Dezember 2021 wird nunmehr ausdrücklich eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme für jede Bürgerin und jeden Bürger in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen und jene Stelle ausdrücklich benannt, bei der die Stellungnahme abgegeben werden kann. Aufgrund der allgemeinen Möglichkeit zur Stellungnahme soll das gesonderte Anhörungsrecht der beruflichen Vertretungen entfallen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die Geschäftsordnung – LGO 2001 und das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.